

Kaiser den Kirchen gaben“, das gesamte Bistum, die gesamte Abtei, die gesamte Kirche gab. „Regalien“ waren unter diesen Umständen das gesamte Reichskirchengut.

Schließlich bestätigt auch die päpstliche „Relatio“, daß die kaiserliche Seite tatsächlich nicht die Regalienbestimmung des Februarprivilegs aufgriff. Paschalis habe sich in der Gefangenschaft dem Drängen Heinrichs lange widersetzt, *quamvis ille per investituras non ecclesias, non officia set sola regalia se dare assereret*⁹³). Gerade die Gegenüberstellung von „officia“ und „regalia“ verband das Regalienverständnis der kaiserlichen Seite eher mit der verbreiteten Unterscheidung zwischen Temporalien und Spiritualien denn mit der weiterreichenden Temporaliendistinktion des Vertrages von Sutri. Der König hätte demnach das Investiturrecht mit dem gesamten Reichskirchengute gefordert und zuletzt auch erhalten. Der Wortlaut des „Privilegs“ aber, das „die Investitur mit Stab und Ring“ vor der Weihe zugestand und ganz unter dem Einfluß der deutschen Kanzlei formuliert worden war⁹⁴), verschwieg, womit der König fürderhin investieren durfte. Dies wird kaum ohne Absicht geschehen sein; die mangelnde Präzisierung ließ für die Zukunft vieles offen. Paschalis hatte jedoch zuvor dem König geschworen, auf die *investitura episcopatum et abbatiarum* zu verzichten. Verriet der Gefangene in seiner Ohnmacht eines der wesentlichen Ziele der Gregorianer? So verstand es der anonyme Verteidiger des Papstes, fügte freilich hinzu, der König gebe vor, nur mit den Regalien zu investieren⁹⁵). Eben dies referierte auch die päpstliche „Relatio“ als Kernsatz des „Privilegs“, und nimmt man schließlich Placidus von Nonantola hinzu, der ja 1111 gerade gegen die Trennung der Regalien vom übrigen Kirchengut polemisierte, wird man dieser

⁹³) MGH Const. 1 S. 149, 1 ff.

⁹⁴) Vgl. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle S. 25. — Die wichtigsten Aktenstücke zum Vertrag von Ponte Mammolo gelangten bald nach England, vgl. Walther Holtzmann, England, Unteritalien und der Vertrag von Ponte Mammolo, NA 50 (1933) S. 282 ff., zitiert nach ders., Beiträge zur Reichs- und Papstgeschichte des hohen Mittelalters, Ausgewählte Aufsätze (Bonner Historische Forschungen 8, 1957) S. 107—122; dazu Karl Leyser, England and the Empire in the early twelfth century, Transactions of the Royal Historical Society 5th Series, vol. 10 (1960) S. 61—83, hier S. 76 ff.

⁹⁵) Eid Paschalis: MGH Const. 1 nr. 92. — „Disputatio vel defensio Paschalis pape“ (MGH Lib. de lite 2 S. 660, 2; S. 663, 19/20 u. ö.): Die *investitura episcopatum* (im alten gregorianischen Sinne) folgte der Autor aus der Investitur mit Ring und Stab (vgl. bes. S. 665/66). Den königlichen Standpunkt erwähnt er S. 666, 6 ff.: *Si ergo dixerit [sc. rex], quod per virgam pontificalem et anulum sua tantum regalia velit conferre...* Vgl. Scharnagl, Begriff S. 110 ff.